Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Louis Duc QA 3002.12
Neubeurteilung und Ausscheidung neuer hügeliger und schwer zugänglicher Landwirtschaftszonen im Talgebiet

I. Anfrage

Im Rahmen einer Güterzusammenlegung in der Region Haute-Broye, Gemeinde Cheiry, zu der die Dörfer Chapelle, Coumin-Dessus und Coumin-Dessous gehören, musste ich feststellen, dass ein Grossteil des Geländes identisch ist mit Regionen, wo der Zugang zu landwirtschaftlichen Parzellen sehr problematisch ist. Zahlreiche Flächen sind dazu verurteilt, als Weiden oder Ausgleichsflächen genutzt zu werden, und es ist absolut unmöglich, sie eines Tages durch Ackerbau, Pflanzen-, Gemüse- oder Getreideproduktion ertragreicher zu machen!

Den Landwirten dieser benachteiligten Regionen, die Ähnlichkeit mit den alpinen Regionen in starker Hanglage aufweisen, ist es heute unmöglich sich ein angemessenes Einkommen zu sichern. In höheren Regionen ist das Gelände viel besser zugänglich und es ist absolut unbestritten, dass die Zonenausscheidung unbedingt neu beurteilt werden muss. Die Landwirte in den stark hügeligen Zonen der Haute-Broye, denen ich gewisse Gebiete der Broye, die mit den erwähnten Regionen vergleichbar sind, hinzufüge, müssen heute, wie die Regionen in der alpinen Zone, finanzielle Leistungen erhalten als Kompensation des Ertragsausfalls auf ihren Betrieben.

Heute werden für eine Anpassung der Zonenausscheidung vom Talgebiet in die voralpine oder alpine Region vier Kriterien berücksichtigt. Als erstes das Klima, die Verkehrslage und die Zugänglichkeit und schliesslich die Oberflächengestaltung.

Um die Region Broye richtig zu kennen, sollte man sich dringend gewisse der Landwirtschaft gewidmete Gebiete unseres Bezirks erneut ansehen, gewisse Sektoren auf dem Bezirksgebiet stehen den alpinen Regionen, wo der Ertragsausfall durch eine Ausgleichsmassnahme kompensiert wird, in nichts nach.

Sehr geehrte Frau Direktorin der Landwirtschaftsdirektion, ich bitte Sie meinen Vorstoss sehr aufmerksam zu prüfen, es geht auf jeden Fall um einen Ausgleich bei der Verteilung der Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich für die am stärksten benachteiligten Regionen.

Ich stehe Ihnen auch für einen Besuch dieser Regionen zur Verfügung, wo die landwirtschaftliche Tätigkeit, zusätzlich zu den gegenwärtigen Anforderung, nicht immer einfach ist!

12. Januar 2012

II. Antwort des Staatsrats

1. Vorgängig sei darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Rahmen, auf den sich die Ausscheidung von Zonen und das Vorgehen zur Änderung der Zuweisung von Parzellen in die eine oder andere Produktionszone stützen, durch das Bundesrecht geregelt ist. Nach Artikel 6 der Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (SR 912.1) kann das Bundesamt für Landwirtschaft von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Zonen des Berg- und Talgebiets ändern. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

   Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes und gemäss der erwähnten Verordnung werden in absteigender Bedeutung folgende Kriterien berücksichtigt:

   a. die klimatische Lage, insbesondere die Dauer der Vegetationszeit;
   b. die Verkehrslage, insbesondere die Erschliessung vom nächstgelegenen Dorf und vom nächstgelegenen Zentrum her;
   c. die Oberflächengestaltung, insbesondere der Anteil an Hang- und Steillagen.

   Die oben erwähnten Kriterien dienen auch für die Abgrenzung der Hügelzone, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat.

   Die Kriterien für die Abgrenzung der Produktionszonen werden somit vom Bund festgelegt und das Bundesamt für Landwirtschaft ist zuständig für die Änderung der Zonengrenzen. Eine solche Änderung wird auf Gesuch des Bewirtschafters vorgenommen. Der erwähnten Verordnung ist auch zu entnehmen, dass der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze liegt, angehört werden muss. Der Kanton kann also weder ein Gesuch stellen noch einen Entscheid treffen, er kann jedoch seine Ansicht mitteilen. Einzig das Bundesamt für Landwirtschaft ist zuständig, um nach Anhörung der Kantone die geltenden Zonen zu ändern.

2. Die Region Haute-Broye, beziehungsweise die Gemeinde Cheiry, in der sich gemäss Grossrat Louis Duc die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsböden schwierig gestaltet, war bereits 1988 Gegenstand einer Anfrage, die in die gleiche Richtung ging. Die aktuelle Einteilung der Landwirtschaftszonen in der Haute-Broye ist das Ergebnis einer eingehenden Prüfung. Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und des Amts für Landwirtschaft haben auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle der Güterzusammenlegung von Cheiry-Chapelle einen Augenschein genommen, um im Verlauf dieser Arbeiten die Zuweisung zur Hügelzone festzulegen. In Anwendung der erwähnten Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung (Art. 2, Abs. 2) wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Oberflächengestaltung für die Abgrenzung der Hügelzone besonderes Gewicht hat. Die gleichen Arbeiten sind auf dem Gebiet der Gemeinden Prévondavaux, Surpierre, Villeneuve, Murist und in der ehemaligen Gemeinde Chandon erfolgreich durchgeführt worden. Die Zonen, so wie sie heute bestehen, sind für die Gemeinde Cheiry also auf dieser Grundlage per Entscheid des BLW vom 25. Februar 1991 festgelegt worden.

   Nach geltendem Recht ist es möglich, via eine Gesuchseingabe die Zonengrenzen zu überprüfen. Können die Bewirtschafter einen rechtserheblichen Sachverhalt geltend machen, der zu einer gegenteiligen Schlussfolgerung führt als die Entscheide aus dem Jahr 1991, kann jederzeit eine Überprüfung der Zonengrenzen beantragt werden. Das Gesuch muss im Namen der Bewirtschafter an das BLW gerichtet sein und deren Unterschriften enthalten. Die Gemeinde und das LwA müssen zuvor dazu Stellung genommen haben.

3. Es liegt somit an den Bewirtschaftern selbst zu entscheiden, ob sie unter diesen Umständen die für die Ausscheidung der aktuellen Zonen berücksichtigten Kriterien für nicht mehr angepasst halten und zu zeigen, dass ihre Gesuche so eine reelle Chance haben, gutgeheissen zu werden.

4. Schliesslich sieht der Entwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes im Rahmen der Umsetzung der neuen Agrarpolitik (AP 2014–2017) die Einführung neuer Beiträge für die Offenhaltung der Kulturlandschaft vor. In diesem Zusammenhang ist ein Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen vorgesehen. Dieser Beitrag wird auch in der Talzone gewährt. Falls diese neue Massnahme von der Bundesversammlung gesetzlich verankert wird, werden die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in den Genuss einer zusätzlichen Einnahmequelle kommen, sofern ihre Betriebe die gestellten Anforderungen erfüllen. Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird über das Amt für Landwirtschaft (LwA) und das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG) selbstverständlich aufmerksam verfolgen, ob diese neuen Massnahmen umgesetzt werden.

17. April 2012